

Fördergrundsätze zur Absatzförderung von Erzeugnissen des Weinbaus

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Deutsches Weingesetz vom 8. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung.
- Bayerisches Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG) in der jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (AVBayWeinAFöG) in der jeweils gültigen Fassung.
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck der Zuwendung

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken und für die Zukunft fit zu machen.

Die Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Unterstützung der Absatzbemühungen im Inland und im Ausland spielt hierbei eine wichtige Rolle. Daher können Maßnahmen im Inland und im Ausland gefördert werden, wenn sie der Stärkung des Absatzes von Erzeugnissen des Weinbaus dienen.

Darüber hinaus ist Ziel der Förderung, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen zu entsprechen und damit zu einer Verbesserung des Absatzes von Erzeugnissen des Weinbaues beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regel-

mäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet und insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel, transportiert werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1 die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen sowie

3.2 Werbemaßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Erzeugnisse des Weinbaues.

4. Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfen werden aus der Abgabe nach dem BayWeinAFöG (Sondervermögen aus Mitteln der Wirtschaft) in Bayern ausgereicht. Das jährliche Mittelvolumen beträgt ca. 1,2 Mio. €.

Die Beihilfen werden als Erstattung der dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstandenen Kosten bzw. in Form von Sachleistungen gewährt.

Die Beihilfeintensität beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 3.1. und bei Maßnahmen nach Nr. 3.2. bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung erfolgt nach der Maßgabe dieser Grundsätze und der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

5. Begünstigte (Beihilfeempfänger)

Begünstigte sind KMU nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen des Weinbaus tätig sind.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die von den Verbänden des Weinbaus und der Weinwirtschaft getragenen gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen. Die Teilnahme an Absatzfördermaßnahmen ist dabei nicht an die Mitgliedschaft dieser Gruppierungen gebunden.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nicht beihilfefähig.

7. Förderfähige Kosten

7.1 Die Beihilfen gemäß Nr. 3.1. dienen zur Deckung insbesondere der folgenden beihilfefähigen Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen:

- Teilnahmegebühren
- Reisekosten,
- Kosten von Veröffentlichungen und Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird,
- Mieten für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage und Demontage der Stände.

7.2 Die Beihilfen gemäß Nr. 3.2. dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Marktforschungstätigkeiten zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Erzeugnisse des Weinbaus durch:

- Veröffentlichungen in Print-und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Beihilfeempfänger aus einer bestimmten Region oder Beihilfeempfänger, die ein bestimmtes weinbauliches Erzeugnis erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Beihilfeempfänger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.
- Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über:
- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die weinbaulichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen.
- generische weinbauliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

8. Fördervoraussetzungen

Bei Beihilfen zur Deckung der beihilfefähigen Kosten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Marktforschungstätigkeiten Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in den Werbeveröffentlichungen weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke, noch eine bestimmte Herkunft genannt. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf die Herkunft weinbaulicher Erzeugnisse, die unter folgende Regelungen fallen:

- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht.
- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

9. Verfahren

9.1 Werbebeirat

Die Verbände des Weinbaus und der Weinwirtschaft entwickeln jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres einen Maßnahmenplan, der auch die Kosten der Einzelmaßnahmen ausweist (Wirtschaftsplan). Ein vom Weinsektor gebildeter Werbebeirat prüft den Wirtschaftsplan. Auf dieser Grundlage werden die gebietlichen Absatzfördereinrichtungen mit der Durchführung beauftragt. Der vom Werbebeirat gebilligte Wirtschaftsplan wird von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) und den Zuwendungsempfängern umgesetzt.

9.2 Einzelmaßnahmen

Die einzelnen Zuwendungsempfänger beantragen vor Beginn der Maßnahmen unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans die Beihilfe schriftlich bei der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG).

Der Beihilfeantrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,

- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Die Zuwendungsempfänger führen die beantragten Maßnahmen durch und reichen einen Verwendungsnachweis bei der LWG ein. Die LWG prüft den Verwendungsnachweis und entscheidet über die Beihilföhe und zahlt die Beihilfe aus.

10. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Wichtige einzelbetriebliche Prüfungsergebnisse werden in Form einer Excel-Liste gespeichert und mit den Förderakten 10 Jahre lang aufbewahrt.

11. Veröffentlichung

Folgende Informationen werden auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilferegelung,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über jede Einzelbeihilfe, die folgende Beträge überschreitet: 60.000 € bei Beihilfeempfänger mit landwirtschaftlicher Primärproduktion und 500.000 € bei Beihilfeempfänger, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

12. Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

13. Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung ist nach Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission freigestellt.

14. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze zur Absatzförderung von Erzeugnissen des Weinbaus gelten vom 25. Februar 2015 bis 30. Juni 2021.